

## 6.2. Markenschutz in den Benelux-Staaten

Ob großes Unternehmen oder KMU, für alle gelten dieselben Regeln bei der Erschaffung eines Markenzeichens. Das Zeichen muss einfach, einzigartig und einprägsam sein, die DNA des Unternehmens widerspiegeln. Vor allem in wirtschaftlich schwierigen Zeiten gilt es, sich aus dem Gros der Konkurrenzunternehmen hervorzuheben.

Um beim nächsten Aufschwung ganz vorne mit dabei zu sein, ist es wichtig zu überprüfen ob das bisher Geschaffene wirklich sicher vor Zugriffen Dritter geschützt ist. Der Schutz des geistigen Eigentums eines Unternehmens sollte jetzt im Vordergrund stehen.

Die Anmeldung einer Beneluxmarke kann der erste Schritt in die richtige Richtung sein.

### **DEFINITION**

Die Marke ist ein Zeichen, das Produkte und Dienstleistungen verschiedener Unternehmen unterscheidet. Ein oder mehrere Worte, ein Logo oder eine Kombination dieser Elemente können geschützt werden. Eine dreidimensionale Form, eine Farbkombination oder sogar eine Melodie können ebenfalls, unter bestimmten Voraussetzungen, geschützt werden. Andere Zeichen wie der Gesellschaftsname oder der Handelsname können ebenfalls eine Marke sein.

Die Marke ist ein wesentliches Element der Unternehmensstrategie. Mit einer gezielten Markenpolitik können Marktanteile hinzugewonnen oder bewahrt werden. Die Marke bildet prägende Assoziationen und führt damit zur Stärkung der Beziehung zwischen dem Verbraucher und den vermarkteten Produkten und Dienstleistungen.

### **GEGENSTAND DES SCHUTZES**

Die eingetragene Marke schützt das Zeichen, welches ein Produkt oder eine Dienstleistung identifiziert. In einem Antrag auf Eintragung beantragt man so z. B. einen Schutz für alkoholfreie Getränke, für Lederwaren, für Informatikdienstleistungen, etc. und dies im Rahmen einer internationalen Klassifizierung von 45 Klassen.

### **BEDINGUNGEN DES SCHUTZES**

Um juristisch gültig zu sein, muss eine Marke hauptsächlich folgenden Kriterien entsprechen:

- ein Kennzeichen sein;
- nicht die Produkte/Dienstleistungen oder deren Eigenschaften beschreiben;
- grafisch darstellbar sein;
- verfügbar sein d. h., dass nicht die vorherigen Rechte Dritter angetastet werden;
- nicht irreführend sein d. h., dass es sich für die Öffentlichkeit nicht um ein täuschendes Zeichen handelt;

Außerdem, darf die Marke weder gegen die Öffentliche Ordnung oder die Guten Sitten verstoßen, noch eine Flagge oder ein durch die Konvention von Paris geschütztes Emblem, etc. darstellen.

### **ANWENDUNGSBEREICH**

Die Benelux-Marke existiert seit 1971: jede Eintragung umfasst einen Schutz in Belgien, den Niederlanden sowie Luxemburg. Die Benelux-Marke kann als Basis für eine internationale Anmeldung dienen. Die Benelux-Marke koexistiert mit der Gemeinschaftsmarke.

### **DAUER DES SCHUTZES**

Eine Marke wird für die Dauer von 10 Jahren eingetragen. Sie kann auf unbegrenzte Zeit verlängert werden.

### **INHABER**

Der/die Antragsteller kann (können) natürliche oder juristische Person sein.

## RECHTE DES INHABERS

Der Inhaber der eingetragenen Marke kann:

- die exklusive Nutzung der Marke beanspruchen;
- Dritten verbieten seine Marke zu nutzen;
- sich gegen eine missbräuchliche Nutzung durch Dritte verteidigen;
- seine Rechte abtreten oder einem Dritten erlauben die Marke unter gewissen Bedingungen mittels Lizenzvertrag zu nutzen.

Die Marke ist Kapital und lässt sich mittels Lizenzen, Franchising, Merchandising und Sponsoring gewerblich verwerten. Die Marke kann den wichtigsten Vermögenswert eines Unternehmens bilden.

## VERPFLICHTUNGEN DES INHABERS

Neben seinen Rechten hat der Inhaber ebenfalls Verpflichtungen um sein Recht aufrecht zu erhalten:

- Verpflichtung seine Marke zu nutzen, so wie sie hinterlegt wurde;
- Verpflichtung die Marke innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung zu nutzen;
- Erneuerung der Eintragung alle 10 Jahre;
- vermeiden, dass die Marke generisch wird: der Erfolg einer Marke kann dazu führen, dass diese allgemeingebräuchlich und zu einer Gattungsbezeichnung wird; die Marke verliert Ihre hauptsächlichliche Eigenschaft, ein Unterscheidungsmerkmal zu sein.

## EINTRAGUNG

Das Verfahren beinhaltet Verwaltungsabläufe sowie juristische Dienstleistungen. Ein Berater für geistiges Eigentum kann hier sehr hilfreich sein.

Der Anmeldung der Marke folgen verschiedene Etappen:

- die **formale Überprüfung**: das Marken Amt überprüft die anfänglichen Daten, die Produkte und Dienstleistungen, die Klassifizierung sowie die Zahlung der Gebühren.
- die **Überprüfung der absoluten Eintragungshindernisse**, die zur Ablehnung der Marke führen können:

das Marken Amt überprüft ob das hinterlegte Kennzeichen geschützt werden kann, d. h. ob es ein Unterscheidungsmerkmal darstellt, ob es nicht die Produkte oder Dienstleistungen oder deren Eigenschaften beschreibt, ob es nicht irreführend ist oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

- Veröffentlichung**: die Anmeldung der Marke wird veröffentlicht.
- Widerspruch**: in einem bestimmten Zeitraum (2 Monate ab dem 1. Tag des Monats der dem Monat der Veröffentlichung folgt) kann jeder Inhaber eines älteren Markenrechts Widerspruch beim Marken Amt einlegen um sich der Eintragung der neuen Marke zu widersetzen. Um über die Eintragung einer Marke informiert zu werden, die ein älteres Markenrecht antasten könnte und um gegebenenfalls ein Widerspruchsverfahren fristgerecht einzureichen, ist es ratsam, eine Kollisionsüberwachung der Marke einzurichten.
- Eintragung**: wenn alle Überprüfungen stattgefunden haben und keine Hindernisse bestehen, wird die Marke eingetragen ®. Nur die Eintragung bietet einen kompletten Schutz. Zu jedem Zeitpunkt kann ebenfalls eine beschleunigte Eintragung beantragt werden.

*Ein Beitrag von  
Raymond BINDELS, Jurist,  
raymond.bindels@gevers.com*

**Für weitere Fragen kontaktieren Sie uns : [www.gevers.com](http://www.gevers.com)**